



Testament

Mandanten-Informationen über Testamente und
Erbverträge, Sorgerechtsverfügungen sowie
Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Dr. Ralf Herzog
Notar

Weingangstraße 7
02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109 Fax: 03591 42022
info@herzog.de www.herzog.de

**Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,**

seinen Nachlass zu regeln, ist wohl eine der wichtigsten rechtlichen Angelegenheiten im Leben eines jeden Menschen. Zwar enthält das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eine Reihe von Bestimmungen, falls ein Erblasser kein Testament errichtet hat. Oft passt das gesetzliche Erbrecht aber nicht so richtig zu den persönlichen Lebensumständen.

Zum Beispiel nimmt das gesetzliche Erbrecht keine Rücksicht auf nichteheliche Lebensgemeinschaften – unverheiratete Paare sind keine gesetzlichen Erben. Andererseits berücksichtigt das gesetzliche Erbrecht einseitige Kinder aus anderen Beziehungen – sie sind gesetzliche Erben, auch wenn schon lange kein Kontakt mehr besteht oder noch nie bestanden hat. Das gesetzliche Erbrecht regelt außerdem den Pflichtteil der Kinder oder der Enkel, auch wenn der Erblasser und sein Partner selbst nichts oder kaum etwas geerbt haben und ihr gesamtes Vermögen auf der eigenen Lebensleistung beruht.

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie eine individuelle Regelung treffen, die Ihrer Familien- und Vermögenssituation gerecht wird. Auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen einen ersten Überblick über einige Gestaltungsmöglichkeiten geben. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Herzog
Notar

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind zunächst die *Kinder*. Dazu gehören nur leibliche oder adoptierte Kinder. Einseitige Kinder aus anderen Beziehungen gehören auch dazu, auch wenn kein Kontakt besteht. Einseitige Kinder des Partners sind dagegen keine gesetzlichen Erben. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen.

Wenn ein Kind vorverstorben ist, gelangen dessen Kinder zur gesetzlichen Erbfolge, also die *Enkel* des Erblassers. Sie teilen sich den Erbteil des vorverstorbenen Kindes zu gleichen Teilen. Danach kommen die Urenkel usw.

Wer keine Nachkommen hinterlässt, wird von seinen *Eltern* beerbt. Wenn ein Elternteil oder beide Eltern vorverstorben sind, gelangen deren Kinder, Enkel usw. zur gesetzlichen Erbfolge. Wer auch keine solchen Verwandten hinterlässt, wird von seinen Großeltern und deren Nachkommen beerbt. Danach kommen die Urgroßeltern usw.

Gesetzlicher Erbe ist natürlich auch der *Ehepartner*. Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind dagegen keine gesetzlichen Erben. Haben Ehepartner keinen Ehevertrag abgeschlossen und waren sie also in der Zugewinnngemeinschaft verheiratet, erbt der überlebende Ehepartner neben Kindern, Enkeln usw. die Hälfte (50 %) und neben Eltern und deren Nachkommen drei Viertel (75 %). Bei Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder ehelichen Güterständen im Ausland gilt etwas anderes.

Gesetzlicher Pflichtteil

Pflichtteilsberechtig sind zunächst die *Kinder*, wenn sie aufgrund eines Testaments oder eines Erbvertrags von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder weniger als den Pflichtteil bekommen. Wenn ein Kind vorverstorben ist, sind dessen Kinder pflichtteilsberechtig, also die *Enkel* des Erblassers. Danach kommen die Urenkel usw. Wer keine Nachkommen hinterlässt, dessen *Eltern* sind pflichtteilsberechtig. Auch der *Ehepartner* ist pflichtteilsberechtig.

Der Pflichtteil entspricht der *Hälfte des gesetzlichen Erbteils*. Hinterlässt ein Erblasser, der in der Zugewinnngemeinschaft verheiratet war, also zum Beispiel neben dem überlebenden Ehepartner eines oder mehrere Kinder und haben sich die Ehepartner gegenseitig zu alleinigen Erben eingesetzt, sind die Kinder zu insgesamt einem Viertel (25 %)

des gesamten Nachlasswerts pflichtteilsberechtigt, auch wenn der überlebende Ehepartner die Kinder nicht auszahlen kann.

Das Pflichtteilsrecht besteht auch bei *Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod*. Bei Schenkungen zwischen Ehepartnern gilt es sogar unbefristet.

Der Erblasser kann den Pflichtteil ohne Zustimmung des Pflichtteilsberechtigten nur bei schweren Straftaten *entziehen* oder wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht.

Das richtige Testament

Es gibt natürlich nicht das eine Testament, das für jeden passt. Die persönlichen Lebensumstände eines jeden Mandanten und seine Familien- und Vermögenssituation erfordern in aller Regel eine *individuelle Beratung und Testamentsgestaltung*. Das Rad erfinden wir trotzdem nicht bei jedem Mandanten neu. Wir kennen aufgrund unserer Erfahrung bei der Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen die typischen Lebensumstände unserer Mandanten und wissen, welche Interessen und Vorstellungen unsere Mandanten damit oft verbinden und welche rechtlichen Fallstricke dabei zu beachten sind.

Ehepaare mit Kindern zum Beispiel möchten sich oft gegenseitig zu Erben einsetzen, um sich finanziell abzusichern. Erst wenn beide Eltern gestorben sind, sollen die Kinder erben. Bei einem solchen *Berliner Testament* sind einige Dinge zu bedenken und nach den individuellen Vorstellungen richtig umzusetzen.

Die gegenseitige Erbeinsetzung kann zunächst einmal zu *Pflichtteilsrechten* der Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners führen. Sie erben bei seinem Tod aufgrund des Testaments ja zunächst noch nichts, sondern erst wenn auch der andere Ehepartner stirbt. Besteht das Vermögen der Ehepartner – wie so oft – in der Hauptsache im gemeinsamen Familienheim, können sich die Ehepartner ernsthafte Sorgen machen, wie sie im Todesfall die Pflichtteile der Kinder auszahlen sollen, ohne das Familienheim belasten oder gar veräußern zu müssen.

Hilfreich ist hier ein *notarieller Pflichtteilsverzicht* der Kinder gegenüber den Eltern. Manchmal kommt das – aus ganz verschiedenen Gründen – nicht in Frage. Dann kann die *Vermeidung von Pflichtteilsrechten* oder zumindest deren Senkung zu einigen Herausforderungen

an die richtige Testamentsgestaltung führen. Patentrezepte dafür gibt es nicht. Es kommt auf die individuelle Familien- und Vermögenssituation an und darauf, sie richtig in dem Testament umzusetzen.

Die Erbeinsetzung durch ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag führt auch zu rechtlichen Fragen nach der *Bindungswirkung*, die die Erblasser bedenken und nach ihren individuellen Vorstellungen richtig umzusetzen sollten. Darf der überlebende Ehepartner nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners das gemeinschaftliche Testament oder den Erbvertrag noch ändern und ein weiteres Testament errichten? Wenn ja, in welchen Punkten darf er ändern? Wie wirkt sich eine solche Änderungsbefugnis auf die Neigung der Kinder aus, den Pflichtteil zu fordern? Was ist, wenn sich die Ehepartner doch noch scheiden lassen?

Die gegenseitige Erbeinsetzung kann auch aus *erbschaftsteuerlicher Sicht* zu einigen Herausforderungen an die richtige Testamentsgestaltung führen. Erben die Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners zunächst nichts, bleiben die erbschaftsteuerlichen Freibeträge insoweit ungenutzt. Hier können ein *Vermächtnis* oder bestimmte steuerlich motivierte Gestaltungen weiterhelfen.

Eltern minderjähriger Kinder oder junger Erwachsener haben mitunter Sorge, ob es vernünftig ist, ihren Kindern nach ihrem Tod ihr Vermögen unkontrolliert zu überlassen. Möglicherweise sollte besser ein Verwandter oder eine sonstige Vertrauensperson den Nachlass verwalten, bis die Kinder die nötige Reife erlangt haben, um mit dem Vermögen verantwortungsvoll umzugehen. Hier kann eine *Testamentsvollstreckung* das richtige Gestaltungsmittel sein.

Mit einer *Sorgerechtsverfügung* können Eltern minderjähriger Kinder in ihrem Testament oder Erbvertrag außerdem regeln, wer im Todesfall die *Vormundschaft* ausüben soll, falls beide Elternteile sterben. Wenn ein Unglück passiert und beide Eltern versterben, muss das Familiengericht die Sorgerechtsverfügung der Eltern umsetzen und die von ihnen benannten Vormünder bestellen, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zwischen *Ehepartnern* sind Erbschaften und Schenkungen in Höhe von *500.000 Euro* erbschaft- und schenkungsteuerfrei.

Familienheime und *Betriebsvermögen* können unter bestimmten Bedingungen ohne Anrechnung auf diese Freibeträge *erbschaft- und schenkungsteuerfrei* übertragen werden.

Nicht unter die Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt außerdem der *Zugewinnausgleich* zwischen den Ehepartnern. Dabei ist es egal, ob der Zugewinnausgleich am Ende der Ehe aufgrund des Todes des erstversterbenden Ehepartners berechnet wird oder aufgrund eines Ehevertrags während der Ehe. Mandanten mit einem größeren Vermögen nutzen daher mitunter Eheverträge zu einer sogenannten *Güterstandsschaukel*, um das Vermögen unter sich gleichmäßig aufzuteilen.

Hintergrund dafür ist, dass *pro Kind und Elternteil* ein Freibetrag *400.000 Euro* besteht. Stiefkinder, also die einseitigen Kinder des Ehepartners, stehen insoweit aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht – nicht auch aus erbrechtlicher Sicht! – den eigenen Kindern gleich. Sie haben ebenfalls einen Freibetrag von jeweils 400.000 Euro.

Ist ein Kind vor dem Erblasser verstorben, beträgt der Freibetrag für dessen Kinder, also für die *Enkelkinder* des Erblassers, ebenfalls jeweils *400.000 Euro*. Alle anderen Enkelkinder haben einen Freibetrag von jeweils *200.000 Euro*.

Die *Eltern* des Erblassers haben einen Freibetrag von jeweils *100.000 Euro*. Alle *sonstige Personen* haben einen Freibetrag von jeweils *20.000 Euro*. Dazu gehören auch *unverheiratete Partner*.

Der Freibetrag kann *alle zehn Jahre* genutzt werden. Mandanten mit einem größeren Vermögen denken daher oft über eine Schenkung zu Lebzeiten als *vorweggenommene Erbfolge* nach, um die Erbschaftsteuer zu senken oder ganz zu vermeiden.

Vorteile eines notariellen Testaments oder Erbvertrags

Ein Testament können Sie privatschriftlich oder notariell errichten. Einen Erbvertrag können Sie nur vor einem Notar wirksam schließen. In jedem Fall hat die notarielle Beratung und Beurkundung erhebliche Vorteile. Wir beraten Sie über *rechtssichere und praktikable Formulierungen*. Die *Echtheit* eines notariellen Testaments oder Erbvertrags steht außer Zweifel und diese Urkunden „verschwinden“ auch nicht nach Ihrem Tod. Außerdem bescheinigt der Notar Ihre *Geschäftsfähigkeit*.

Wenn Sie *Immobilien Eigentümer* sind oder Inhaber eines anderen Rechts, das in das Grundbuch eingetragen ist, können Sie Ihren Erben mit einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag den *Erbschein ersparen*. Das Grundbuchamt trägt die Erbfolge nämlich nur in das Grundbuch ein, wenn Ihre Erben ihr Erbrecht mit einem Erbschein oder einem notariellen Testament oder einem Erbvertrag nachweisen. Sterbeurkunden, privatschriftliche Testamente und andere Unterlagen sind nach dem Gesetz unzulässig. Erbscheine kosten zudem in aller Regel mehr als notarielle Testamente oder Erbverträge.

Das gleiche gilt, wenn Sie *Unternehmer* sind und Ihre Erben die Erbfolge gegenüber dem Handelsregister nachweisen müssen.

Auch *Banken* verlangen oft einen Erbschein, ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag, bevor Ihre Erben auf Ihre Konten und Depots zugreifen können.

So erstellen wir Ihre letztwillige Verfügung

Wir *beraten* Sie gern in einem persönlichen Gespräch zu Ihren individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen und der richtigen Gestaltung Ihres Testaments oder Erbvertrags. Wir erstellen auf dieser Grundlage einen *Entwurf* für Ihre letztwillige Verfügung und senden Ihnen den Entwurf zu. Falls Sie danach Änderungen oder Ergänzungen wünschen, stimmen wir diese mit Ihnen ab und arbeiten sie in den Entwurf ein.

Wenn Sie mit dem Entwurf einverstanden sind, können wir das Testament oder den Erbvertrag *beurkunden*. Im Beurkundungstermin liest Ihnen der Notar Ihre letztwillige Verfügung vor. Sie können sich so noch einmal intensiv mit der Verfügung beschäftigen. Der Notar berät Sie zu allen Fragen und Sie können auch spontan noch Änderungen und Ergänzungen einbringen.

Nach der Beurkundung erstellen wir für Sie beglaubigte Abschriften. Das Original eines Testaments senden wir versiegelt an das Nachlassgericht zur amtlichen *Verwahrung*. Das ist gesetzlich so bestimmt. Das Original eines Erbvertrags dürfen wir auch in die notarielle Verwahrung nehmen.

Wir tragen das Testament oder den Erbvertrag und die Erblasser außerdem in das *Zentrale Testamentsregister* der Bundesnotarkammer ein. So wird es bei Ihrem Tod garantiert nicht übersehen. Auch das ist gesetzlich so bestimmt.

Über uns

Gemeinsam mit seinem Team von erfahrenen und engagierten Mitarbeitern ist Dr. Ralf Herzog in allen notariellen Fachgebieten tätig, vor allem im Immobilien- und Bauträgerrecht, im Gesellschafts- und Unternehmensrecht sowie im Erb- und Familienrecht, insbesondere der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung der Vermögensnachfolge sowie der Notfallvorsorge.

Unser Notariat finden Sie in der Weigangstraße 7 in 02625 Bautzen. Kostenlose Parkplätze sind auf dem Hof und vor dem Notariat.

Sie erreichen uns auch gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Den Busbahnhof erreichen Sie zu Fuß in weniger als fünf Minuten und den Bahnhof in weiteren fünf Minuten.

Unsere Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Über den Notar

Dr. Ralf Herzog ist seit 2019 Notar in Bautzen und führt das Notariat der ehemaligen Notarin Ingrid Steinbrecher fort.

Den Anwärterdienst als Notarassessor leistete er seit 2013 in mehreren Notariaten unter anderem bei den renommierten Notaren Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo in Dresden sowie Prof. Dr. Matthias Wagner in Leipzig.

Vor seiner notariellen Tätigkeit war Dr. Ralf Herzog Rechtsanwalt in verschiedenen Wirtschaftskanzleien und beriet sowohl mittelständische als auch internationale Unternehmen sowie staatliche Einrichtungen im Immobilienrecht und im Gesellschaftsrecht. Während dieser Zeit bestand er die Fortbildungen zum Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Dr. Ralf Herzog stammt aus der Oberlausitz. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er studierte Rechtswissenschaft und promovierte in Leipzig. Das Referendariat leistete er in verschiedenen Anwaltskanzleien, Gerichten und Behörden in Hamburg und London. Er veröffentlicht regelmäßig notarielle Fachbeiträge zum Immobilienrecht und zum Gesellschaftsrecht sowie zum Erb- und Familienrecht.

Stand: Juli 2019



Impressum

Dr. Ralf Herzog

Notar

Weingangstraße 7

02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109

Fax: 03591 42022

www.herzog.de

info@herzog.de

